Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg

(einschließlich I., II. und III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBL I S. 158, 188) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.03.2011, am 25.04.2018 (I. Nachtrag), am 10.04.2019 (II. Nachtrag) und am 16.11.2022 (III. Nachtrag) folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1*) Verdienstausfall

- Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalls für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittsatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt 50,00 € und ist auf maximal 150,00 € je Sitzungstag begrenzt.

*) § 1 Abs. 1 zuletzt geändert durch III. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2023 § 1 Abs. 4 hinzugefügt durch III. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2023

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tats\u00e4chlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den S\u00e4tzen des Hessischen Reisekostengesetzes f\u00fcr die *Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3*) Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 zu Beratungen zugezogene Vertretern von Bevölkerungsgruppen
 zu Beratungen zugezogenen Sachverständigen
 26,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

-	den Vorsitzenden der Verbandsversammlung	28,00 Euro
-	Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Verbandsvorstandes ohne Vorsitzenden	28,00 Euro
_	den Verbandsvorsitzenden	145,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt länger als 2 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von 2 Monaten für die Dauer der Vertretungszeit dem amtierenden Vertreter zu.

- (3) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00** Euro.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- *) § 3 Abs. 1, 2 und 3 zuletzt geändert durch III. Nachtrag in Kraft seit 01.01.2023

§ 4*) Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem.§ 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Verbandsversammlung begrenzt.
- *) § 4 Abs. 1 geändert durch III. Nachtrag in Kraft seit 01.01.2023

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Verbandsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg außer Kraft.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg

(Siegel)

Zentgraf Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 13, vom 29.03.2011, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 29.03.2011, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 13, vom 30.03.2011, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 13, vom 01.04.2011, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 04.04.2011

Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg

(Siegel)

Meinecke Verbandsvorsitzender

Bescheinigung

Vorstehender I. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 25.04.2018 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 20 vom 15.05.2018, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 15.05.2018, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 20, vom 15.05.2018, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 20, vom 16.05.2018, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 17.05.2018

Zweckverband "Gruppenwasserwerk Florenberg"

(Siegel)

gez. Zentgraf Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender II. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 10.04.2019 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 18 vom 30.04.2019, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 02.05.2019, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 08.05.2019, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 18, vom 30.04.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 10.04.2019

Zweckverband "Gruppenwasserwerk Florenberg"

(Siegel)

gez. Zentgraf Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 16.11.2022 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 48 vom 29.11.2022, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 29.11.2022, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 49, vom 07.12.2022, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 48, vom 30.11.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband "Gruppenwasserwerk Florenberg"

(Siegel)

gez. Zentgraf Verbandsvorsitzender